

Zahl: 131-9/10/2018

Bodensdorf, 26.2.2018

Betrifft: Hans-Georg-WENERICH und Corinna PODERSCHAN, 9551 Bodensdorf –
Errichtung eines Wohnhauses;

Vereinfachtes Bauverfahren - Gelegenheit zur Stellungnahme für Anrainer

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bauwerber, die Familie Hans-Georg WENERICH und Corinna PODERSCHAN, hat mit Eingabe vom 14.2.2018 um die Erteilung der Bewilligung für die Errichtung eines Wohnhauses, auf dem Grundstück Nr. 618/27, KG. Tiffen, angesucht.

Zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interessen wird Ihnen gemäß § 24 lit. a der Kärntner Bauordnung 1996 i.d.g.F (K-BO1996) die Gelegenheit eingeräumt, in das bei der Gemeinde Steindorf - Baubehörde – aufliegende Projekt, während der kundgemachten Amtsstunden Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung dieses Schreibens eine Stellungnahme abzugeben.

Bitte beachten Sie folgenden Hinweis:

Anrainer können erfolgreich gegen die Erteilung der Baubewilligung nur begründete Einwendungen dahingehend erheben, dass sie durch das Verfahren in subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt werden, die ihnen durch die Bestimmungen der K-BO 1996, der Kärntner Bauvorschriften, des Flächenwidmungsplanes oder des textlichen Bebauungsplanes, jeweils in der gültigen Fassung, eingeräumt werden, welche nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Schutz der Anrainer dienen – insbesondere gestützt auf die Bestimmungen des § 23 Abs. 3 K-BO 1996 i.d.g.F., usw. lit.)

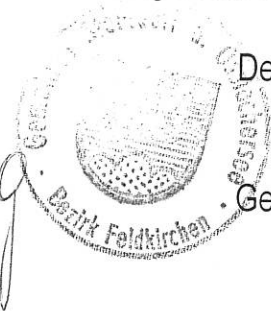
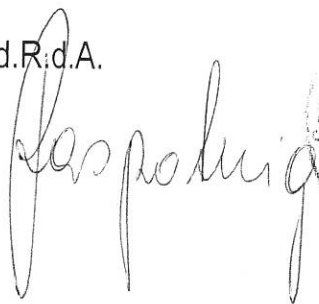
- b) die Bebauungsweise;
- c) die Ausnutzbarkeit des Baugrundstückes;
- d) die Lage des Vorhabens;
- e) die Abstände von den Grundgrenzen und von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen auf Nachbargrundstücken;
- f) die Bebauungshöhe;
- g) die Brandsicherheit;

Gemäß § 24 lit. b) K-BO 1996 i.d.g.F. sind zur mündlichen Verhandlung nur jene Anrainer zu laden, die öffentlich rechtliche Einwendungen im Sinne des § 24 lit. h)

innerhalb der oben gesetzten Frist erheben. Im weiteren Verfahren bleiben nur **jene** Anrainer Parteien, die Einwendungen im Sinne lit. h) erheben und in einer allfälligen mündlichen Verhandlung aufrechterhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 lit d der Kärntner Bauordnung 1996 die Baubehörde von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung **absehen** kann, wenn eine Beurteilung des Vorhabens ausschließlich aufgrund der eingereichten Pläne, Berechnungen und Beschreibungen möglich ist und aufgrund der Aufforderung zur Stellungnahme von den Anrainern in diesem Bauverfahren zulässige subjektiv-öffentliche Einwendungen nicht oder nicht fristgerecht erhoben werden.

F.d.R:d.A.



Der Bürgermeister:

Georg Kavalari, e.h.

Ergeht mit RSb an:

1. Herrn Manuel Kircher, Wachsenberg 115/1, 9560 Steuerberg;
2. Herrn Hermann Tomitz, Herzog Bernhard Straße 12 b//3, 9300 St. Veit a.d. Glan;
3. Frau Helga Kohlweg, Herzog Bernhard Straße 12 b//3, 9300 St. Veit a.d. Glan;
4. Herrn Christoph Orasch, Tschwarzen 20, 9560 Feldkirchen;
5. Frau Verena Harder, Tschwarzen 20, 9560 Feldkirchen;
6. Frau Birgit Winkler, Pfaffendorf 2, 9560 Feldkirchen;
7. Herrn Daniel Oberberger, Pfaffendorf 37, 9560 Feldkirchen;
8. Frau Denise Koiner, Pfaffendorf 39, 9560 Feldkirchen;
9. Frau Ivana Pranjic, Haidnerstraße 20, 9560 Feldkirchen;
10. Herrn Jakob Bergmann, Apetig 1, 9560 Feldkirchen;
11. Wassergenossenschaft Nadling, z. Hd. Herrn Obmann Mag. Robert Huber, Tiffnerwinkl 37, 9562 Himmelberg, per Mail;
12. Wasserverband Ossiacher See, Rabensdorf 45, 9560 Feldkirchen, per Mail;
13. Kärnten Netz GmbH., Völkermarkter Straße 11, 9300 St. Veit a.d. Glan, per Mail;
14. Amtstafel;

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 26.2.2018

Abgenommen am: